



# Amtsgericht Singen

- Vollstreckungsgericht -  
Erzberger Straße 28 - Altbau -  
78224 Singen am Hohentwiel  
Tel.: 07731 / 4001 - 114, Fax - 122

7 K 60/02

## Beschluß

vom 15.10.2003

in der Zwangsversteigerungssache

Sparkasse Singen-Radolfzell  
Erzbergerstr. 2, 78224 Singen

Gläubigerin

vertreten durch

RAe. Dr. Völker u. Koll.  
Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen

gegen

Marion Kempen ,  
Weinbergstr. 15 , 78262 Gailingen

Schuldner

vertreten durch

RA. Pryssok u. Koll.  
Gutwasserstr. 68056 Zwickau

Der Antrag der Schuldnerin das Verfahren einstweilen einzustellen wird gemäß § 765 a ZPO zurückgewiesen.

### Gründe

Die Schuldnerin ist Eigentümerin folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Gailingen Blatt Nr. 956 FlstNr. 5086 Gebäude- und Freifläche 15,50 ar Weinbergstr. 15

Mit Beschluß vom 14.06.2002 wurde die Zwangsversteigerung angeordnet.

Mit Schreiben vom 19.09.2003 beantragt die Schuldnerin Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO, die Gläubigerin beantragt die Zurückweisung, auf die Schriftsätze wird Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Schuldnerschutz nach § 765a ZPO dient der Milderung untragbarer, dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechenden Härten. Es müssen ganz besondere Umstände vorliegen, die nicht mit den guten Sitten vereinbar sind. Wirtschaftliche oder soziale Gesichtspunkte rechtfertigen eine Beschränkung der

Vollstreckung nicht. Mit Härten die jede Vollstreckung (gerade bei Zwangsversteigerungen) mit sich bringt, muß der Schuldner sich abfinden. Es reicht nicht einmal aus, daß der Schuldner seine Existenz verliert.

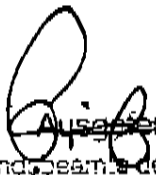
Die Maßnahme des Gläubigers muss unmoralisch sein, das heißt, daß allein Umstände des Vollstreckungsverfahrens berücksichtigt werden können. Dies ist nicht ersichtlich. So reicht eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Schuldners bei weitem nicht aus, bei der lediglich behaupteten "Suzidalität" fehlt der Nachweis an sich sowie der Zusammenhang mit diesem Verfahren.

Alle weiteren Umstände aus dem Kreditverhältnis und den anderen erwähnten Gerichtsverfahren sind materielle Gründe und gehören nicht in das Vollstreckungsverfahren, hiermit darf sich das Vollstreckungsgericht nicht befassen.

Somit war der Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Igl  
Rechtspfleger



  
~~Ausgefertigt:~~

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle